OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651153/6/Sch/MSt

Datum:
Linz, 12. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn H. W., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F. H., gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 19. März 2018, GZ: VERK-2017-359152/24-Pfe, wegen Abweisung eines Antrages nach dem Eisenbahn-Enteignungsentschädigungs-gesetz nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 28. Juni 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Der Landeshauptmann von Oö. hat mit Bescheid vom 19. März 2018, VERK-2017-359152/24-Pfe, im Zusammenhang mit den nicht-öffentlichen Eisenbahnübergängen in Bahn-km 6,995 und 7,541 der Bahnstrecke Linz-Eferding-Waizenkirchen und damit verbundenem Antrag des Herrn H W Folgendes verfügt:

„Spruch:
Der Antrag von Herrn H. W. vom 5. Jänner 2018 auf Zuerkennung einer Enteignungsentschädigung betreffend dem Wegerecht über die beiden nicht-öffentlichen Eisenbahnübergänge in Bahn-km 6,995 und 7,541 der Linzer Lokalbahn, Bahnstrecke Linz-Eferding-Waizenkirchen (LILO I), wird als unbegründet abgewiesen.

Rechtsgrundlagen:
§§ 12 Abs. 2 Z1, 18b, 47a Eisenbahngesetz 1957 (EisbG), BGBl. Nr. 60/1957, i.d.d.g.F. i.V.m. §§ 1 und 11 Abs. 1 Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz (EisbEG) BGBl. Nr. 71/1945, i.d.d.g.F.“

2. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 28 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.

Am 28. Juni 2018 ist eine öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt worden, an der auf Seite des Beschwerdeführers dieser selbst, sein Rechtsvertreter und drei weitere Personen teilgenommen haben. Weiters teilgenommen hat der Rechtsvertreter des Eisenbahnunternehmens. Die belangte Behörde hat sich im Vorfeld der Verhandlung für ihr Nichterscheinen entschuldigt.

3. Im Hinblick auf die Vorgeschichte wird vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf die Ausführungen im Erkenntnis 12. Juli 2018, LVwG-651103/6/Sch/CG verwiesen.

Den nunmehr gegenständlichen Bescheid begründet die belangte Behörde nach Wiedergabe des eisenbahnrechtlich bereits behandelten Sachverhaltes und des entsprechenden Verfahrensganges wie folgt:

„Zwischenzeitlich begehrte der Antragsteller mit Eingabe vom 5. Jänner 2018 eine Enteignungsentschädigung betreffend dem Wegerecht über die beiden nicht-öffentlichen Eisenbahnübergänge in Bahn-km 6,995 und 7,541 der Linzer Lokalbahn, Bahnstrecke Linz-Eferding-Waizenkirchen.

Begründend wurde im Wesentlichen angeführt, dass nach Ansicht des OGH der Baugenehmigungsbescheid keinen Enteignungsbescheid darstelle, weil die Genehmigung ausdrücklich unter der Voraussetzung des Erwerbs der erforderlichen Rechte erteilt worden sei. Ein Enteignungsverfahren sei daher gesetzlich zwingend vorgesehen, erst dann könne der Antragsteller, im Rahmen der sukzessiven Zuständigkeit der Zivilgerichte, seinen Anspruch der Höhe nach auf dem Zivilrechtsweg verfolgen. Eine Enteignungsentschädigung könne jedoch nur in einem Enteignungsverfahren nach dem EisbEG festgesetzt werden. Das EisbU dürfe erst dann mit dem Rückbau (und somit auch mit der Errichtung/Erhaltung vorübergehender Sicherungsmaßnahmen) beginnen/fortfahren, nachdem es den Antragsteller bezüglich seiner Wegerechte enteignet und damit die aufschiebende Bedingung erfüllt habe. Der Antragsteller werde seit mehr als 3 Jahren in seinem Wegerecht beschränkt, obwohl die Bedingungen des Baugenehmigungsbescheides nicht erfüllt worden seien. Zudem werde der Sperrschranken bei der dem Eisenbahnübergang in Bahn-km 6,995 nach wie vor aufrechterhalten, obwohl diese Maßnahme erst nach rechtskräftiger Erteilung der Baugenehmigung hätte errichtet werden dürfen und nur im Falle und für die Dauer der Bauausführung. Weiters wäre ein Enteignungsverfahren von Amts wegen einzuleiten, ansonsten würde man den Eingriff in die Rechte des Antragstellers dem EisbU überlassen.
Sofern es zu keiner Enteignung komme, müsse jedenfalls der Sperrschranken entfernt werden, da bei Erlöschen der Baugenehmigung, die im Zusammenhang mit der Baugenehmigung errichteten Objekte wieder zu entfernen seien. Dem Antragsteller stehe in diesem Fall eine Entschädigung für den Zeitraum seit der Errichtung des Schrankens bis zu Entfernung zu, weil dadurch ein widerrechtlicher Eingriff in seine Rechte vorliege. Da der Antragsteller in seinen Nutzungsmöglichkeiten beschränkt gewesen sei. Es wäre auch hier analog eine Enteignungsentschädigung zu berechnen.

In der Stellungnahme der Lokalbahngesellschaft mbH, vertreten durch die S., C., & Partner Rechtsanwälte GmbH, vom 18. Jänner 2018 wurde zusammengefasst ausgeführt, dass ein Baugenehmigungsbescheid keinen Bauauftrag und auch sonst keine Verpflichtung für das Eisenbahnunternehmen enthalte. Die Errichtung des Sperrschrankens bei dem nicht-öffentliche Eisenbahnübergang in Bahn-km 6,995 sei genehmigungsfrei und habe dies mit der Baugenehmigung nichts zu tun. Der Eisenbahnübergang in Bahn-km 7,541 werde nur gelegentlich genutzt. In keinem Fall liege eine Enteignung vor. Aus dem OGH-Urteil vom 24.10.2017, 4 Ob 174/17 t, sei abzuleiten, dass es unklar sei, ob dem Antragsteller überhaupt dingliche Nutzungsrechte zustehen. Der Antragsteller könne auch als dinglich Berechtigter keinen lückenlosen Schutz beanspruchen, sondern müsse, Einschränkungen wie den Sperrschranken in Kauf nehmen. Es würden die Interessen des EisbU überwiegen und sei die Benützung des beschrankten Bahnüberganges zumutbar. Er werde dadurch nicht unzulässig erschwert und zu keinem Umweg genötigt. Die Vorgangsweise sei von § 47a EisbG gedeckt. Der Antragsteller habe den Sperrschranken zu dulden. Mangels Enteignung gebühre dem Antragsteller keine Entschädigung."

Zu den Rechtsgrundlagen führt die belangte Behörde aus:
„Gemäß § 18b EisbG hat das Eisenbahnunternehmen das Enteignungsrecht nach Maßgabe des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes.

Gemäß § 31g EisbG ist in der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung eine angemessene Frist vorzuschreiben, innerhalb der das Bauvorhaben auszuführen und im Falle seiner Ausführung in Betrieb zu nehmen ist. Die Behörde kann auf rechtzeitig gestellten Antrag diese Frist verlängern. Wird die Frist ohne zwingende Gründe nicht eingehalten, so hat die Behörde die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung für erloschen zu erklären.

Gemäß § 47a EisbG dürfen nicht-öffentliche Eisenbahnübergänge nur von den hiezu Berechtigten und nur unter den vom Eisenbahnunternehmen aus Sicherheitsgründen vorzuschreibenden Bedingungen, die zumindest dem Wegeberechtigten bekannt zu machen sind, benützt werden.

Gemäß § 1 EisbEG steht die Ausübung des Enteignungsrechtes in dem vollen durch § 365 ABGB zugelassenen Umfange jedem Eisenbahnunternehmen insoweit zu, als die Gemeinnützigkeit des Unternehmens von der hiezu berufenen staatlichen Verwaltungsbehörde anerkannt ist.

Gemäß § 11 Abs. 1 EisbEG werden der Gegenstand und der Umfang der Enteignung sowie die Höhe der Entschädigung auf Grund der maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer mündlichen Verhandlung festgesetzt."

Darüber hat die Behörde in rechtlicher Sicht wie folgt erwogen:
„ Der Antragsteller begehrte eine Enteignungsentschädigung nach den Bestimmungen des EisbEG.

Laut Entscheidung des OGH vom 24.10.2017, 4 Ob 174/17 t, liegt mit der eisenbahnrechtlichen (Rück-)Baugenehmigung kein Enteignungsbescheid vor. Der Bescheid entzieht dem Antragsteller kein vermögenswertes Privatrecht, vielmehr wurde die Genehmigung ausdrücklich unter der Voraussetzung des Erwerbes der erforderlichen Rechte erteilt.
Nach Ansicht des Antragstellers müsse nun das EisbU einen entsprechenden Antrag auf Durchführung eines Enteignungsverfahrens stellen bzw. wäre ein solches von Amts wegen einzuleiten, weil es sonst der Willkür des EisbU überlassen wäre, entschädigungslos in die Rechte des Antragstellers einzugreifen.

Die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung stellt jedoch keinen Enteignungsbescheid dar und ergibt sich auch aus der Bestimmung des § 31g EisbG keine Verpflichtung des Eisenbahnunternehmens zum Rückbau der Bahnübergänge. Zudem wäre eine allfällige Enteignung gemäß § 35 EisbEG mangels Rückbau der Eisenbahnübergänge nicht vollzogen. Weiters steht die Beschrankung des Bahnüberganges in Bahn-km 6,995 nicht in Zusammenhang mit der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung, sondern wurde der Sperrschranken vom EisbU zur Verfolgung wichtiger Sicherheitsinteressen errichtet. Nach Ansicht des OGH (vgl 24.10.2017, 4 Ob 174/17 t) ist diese Vorgangweise von § 47a EisbG gedeckt. Einseitige Einschränkungen sind in Kauf zu nehmen, sofern diese Beschränkungen die Ausübung von Dienstbarkeiten nicht ernstlich erschweren oder gefährden. Im konkreten Fall ist dies laut OGH zu verneinen und schlägt eine Interessenabwägung jedenfalls zu Gunsten des Eisenbahnunternehmens aus. Dies im Hinblick auf die vom Eisenbahnunternehmen zu gewährleistende Verkehrssicherheit, der Rücksichtnahme auf Anrainerbeschwerden und dem Umstand, dass dem Antragsteller die Benützung des

beschrankten Übergangs zumutbar ist. Daher ist nach Ansicht des OGH eine unzulässige Erschwerung der bisher im Rahmen der Benützungsbedingungen von 1986 des Übergangs zu verneinen. Der Antragsteller wird zu keinem Umweg genötigt, sondern liegt die Nichtbenutzung in seiner Ingerenz, da er nicht gezwungen ist, einen Umweg auf sich zu nehmen. Es liegt am Antragsteller den durch das Eisenbahnunternehmen angeboten Schlüssel für den Sperrschranken und das angebotene Handy anzunehmen sowie die Benützungsbedingungen zu akzeptieren.
Auch kann der Bahnübergang in Bahn-km 7,541 vom Antragsteller nach wie vor unter denselben Bedingungen benützt werden.
Somit wurde der Antragsteller, insbesondere unter Zugrundelegung der Entscheidung des OGH vom 24.10.2017, 4 Ob 174/17 t, weder durch die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung noch durch die Beschrankung des Bahnübergangs in Bahn-km 6,995 in seinen vermeintlichen Rechten beschränkt. Es liegt de facto keine Enteignung vor und war daher spruchgemäß zu entscheiden."

4. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wird dazu festgestellt:

§ 18b Eisenbahngesetz 1957 (EisbG) sieht ein Enteignungsrecht des Eisenbahnunternehmens nach Maßgabe des Eisenbahn-Enteignungs-entschädigungsgesetzes (EisbEG), BGBl. Nr. 71/1945 i.d.g.F., vor.

Die §§ 11 ff. des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes regeln das Enteignungsverfahren vor der Verwaltungsbehörde. Hiebei sind detaillierte Vorschriften seitens der Behörde einzuhalten, insbesondere sind gemäß § 11 Abs. 1 der Gegenstand und der Umfang der Enteignung sowie die Höhe der Entschädigung aufgrund der maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer mündlichen Verhandlung festzusetzen.
Von einem solchen Verfahren kann im gegenständlichen Fall keinesfalls die Rede sein, auch vom Beschwerdeführer selbst wird nicht behauptet, dass irgendein Rechtsakt von der Behörde gesetzt worden wäre, der als Enteignung angesehen werden könnte.

Der Oberste Gerichtshof hat in der im Zusammenhang mit den beiden gegenständlichen nicht-öffentlichen Eisenbahnübergängen gefällten Entscheidung vom 24. Oktober 2017, 4 Ob 174/17 t, unter anderem festgehalten, dass mit der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung, die dem Eisenbahnunternehmen von der Behörde rechtskräftig erteilt worden ist, jedenfalls kein Enteignungsbescheid vorliegt. Dieser Bescheid entziehe dem Beschwerdeführer kein vermögenswertes Privatrecht, heißt es doch in der Genehmigung, dass diese unter der Voraussetzung des Erwerbes der erforderlichen Rechte erteilt würde. Eine Entschädigung nach dem EisbEG im Zusammenhang mit einer behaupteten Legalenteignung ist rechtskräftig abgewiesen worden. Diesem Judikat ist auch zu entnehmen, dass der bei einem der beiden Eisenbahnübergänge errichtete Sperrschranken nicht als Enteignung umgedeutet werden kann. Bemerkenswert

ist in diesem Zusammenhang auch, dass der Beschwerdeführer immer wieder auf vom Eisenbahnunternehmen zu wahrende Sicherheitsbedürfnisse verweist, andererseits aber dann, wenn dieses solche Maßnahmen in Form des Sperrschrankens setzt, dies als zu seinen Lasten gehend interpretiert.

Vorliegend mangelt es also an sämtlichen Voraussetzungen, die zu einer Enteignungsentschädigung führen könnten, weshalb der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden kann, wenn sie den entsprechenden Antrag des Beschwerdeführers abgewiesen hat.

Zu II.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. § 11 Abs. 1 EisbEG enthält zudem völlig klare Vorgaben für eine Enteignung bzw. Entschädigung, die hier eindeutig nicht vorlagen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön